Zeitung für das Dilltal.

Amtliches Kreisblatt für den Dillkreis.

Ausgabe täglich nachmittags, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis: vierteljährlich ohne Bringerlohn ℳ 1,95. Bestellungen nehmen entgegen die Geschäftsstelle, außerdem die Zeitungsboten, die Landbriefträger und sämtliche Postanstalten.

Druck und Verlag der Buchdruckerei E. Weidenbach in Dillenburg.
Geschäftsstelle: Schulstrasse 1. • Fernruf: Dillenburg Nr. 24.

Insertionspreise: Die kleine 6-gesp. Anzeigenzeile 15 ₰, die Reklamezeile 40 ₰. Bei unverändert. Wiederholungs-Aufnahmen entsprechender Rabatt, für umfangreichere Aufträge günstige Zeilen-Abschlüsse. Offertenzeichen od. Ausk. durch die Exp. 25 ₰.

Nr. 10. Freitag, den 12. Januar 1917. 77. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Web-, Wirk- und Strickwaren, sowie Schuhwaren.
Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung des Stellv. Reichskanzlers über Web-, Wirk- und Strickwaren vom 11. 6. 1916 hat durch Bekanntmachung vom 23. 12. 1916 Veränderungen erfahren, die in dem folgenden Auszuge enthalten sind:

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Zur Sicherstellung des Bedarfs der bürgerlichen Bevölkerung an Web-, Wirk- und Strickwaren und den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen sowie an Schuhwaren wird eine Reichsstelle für bürgerliche Kleidung (Reichsbekleidungsstelle) errichtet.

Schuhwaren im Sinne der Verordnung sind solche, die ganz oder zum Teil aus Leder, Web-, Wirk- oder Strickwaren, Filz oder filzartigen Stoffen bestehen.

§ 7. Gewerbetreibende, die mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen Großhandel treiben oder Bekleidungsstücke im Großbetriebe herstellen, dürfen nur an solche Abnehmer Waren liefern, mit denen sie bereits vor dem 1. Mai 1916 in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben. Die Reichsbekleidungsstelle kann bei Verträgen, die vor dem 1. Mai 1916 abgeschlossen worden sind, auf Antrag die Erfüllung auch dann gestatten, wenn eine dauernde Geschäftsverbindung nicht besteht.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Bekleidungsstücken darf nur auf Bestellung und nur dann vorgenommen werden, wenn der Gewerbetreibende von seinem Kunden einen festen Auftrag schriftlich erhalten hat, in dem Stückzahl und Preis für jeden Gegenstand angegeben sind; diese Vorschrift findet auf die Maßschneiderei und auf Musterkollektionen keine Anwendung.

Die Vorschriften des Abs. 1 und 2 finden auf Schuhwaren keine Anwendung.

§ 8. Jeder Gewerbetreibende, der Kleinhandel mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen betreibt, hat unverzüglich eine Inventur über die in seinem Besitze befindlichen Waren aufzunehmen. Hierbei sind die derzeitigen Kleinhandelsverkaufspreise unter Zugrundelegung der Preise einzusetzen, die den in der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 214) vorgeschriebenen Preisen entsprechen.

Die Inventur haben auch diejenigen Gewerbetreibenden aufzunehmen, die neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel oder Maßschneiderei oder beides betreiben.

Vor Abschluß der Inventur dürfen in ihr aufzunehmende Waren nicht veräußert werden. Nach Abschluß der Inventur dürfen von jeder Art der aufgenommenen Waren bis 1. August 1916 höchstens 20 vom Hundert, nach den in der Inventur eingesetzten Preisen berechnet, veräußert werden.

Wer neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel oder Maßschneiderei oder beides betreibt, darf außer diesen 20 vom Hundert unbeschadet der Vorschriften des § 7 noch soviel veräußern, als er im Großhandel absetzt, und soviel verarbeiten, als er zur Maßschneiderei benötigt.

Die Buchführung ist so einzurichten, daß eine Nachprüfung der vorgeschriebenen Inventuren und der stattgehabten Verkäufe möglich ist.

Die Reichsbekleidungsstelle kann Bestimmungen über die Verpflichtung zur Aufstellung weiterer Inventuren und über eine allgemeine Bestandsaufnahme erlassen. Sie kann dabei den Gewerbetreibenden weitere Einschränkungen für den Absatz ihrer Waren und weitere Verpflichtungen über die Buchführung und dergleichen auferlegen.

Die Vorschriften des Abs. 1 bis 5 finden auf Schuhwaren keine Anwendung.

§ 9. Der Verkauf der im § 1 bezeichneten Gegenstände an die Verbraucher ist allen Personen verboten, die nicht gewerbsmäßig Kleinhandel mit diesen Gegenständen betreiben.

§ 9a. Getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren dürfen entgeltlich nur veräußert werden:
1. von den behördlich zugelassenen Personen und Stellen,
2. von anderen Personen an die behördlich zugelassenen Personen und Stellen.

Getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren dürfen nur die behördlich zugelassenen Personen und Stellen gewerbsmäßig erwerben.

Die Reichsbekleidungsstelle kann Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen.

Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit den in Abs. 1 bezeichneten Gegenständen erlassen.

§ 10. Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher.

§ 11. Wer mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen Gewerbe treibt, darf diese Gegenstände nur gegen einen von der zuständigen Behörde ausgefertigten Bezugsschein an die Verbraucher zu Eigentum oder zur Benutzung überlassen. Die Ueberlassung zur Benutzung für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Tagen darf ohne Bezugsschein erfolgen. Die Reichsbekleidungsstelle kann weitere Ausnahmen von der Vorschrift in Satz 1 zulassen.

Der Gewerbetreibende darf den Preis erst nach Empfang des von der zuständigen Behörde ausgefertigten Bezugsscheines ganz oder teilweise fordern oder annehmen.

Der Bezugsschein wird dem Verbraucher nur im Bedarfsfall und nur auf Antrag erteilt. Der Antragsteller muß die Notwendigkeit der Anschaffung auf Verlangen dartun. Von diesem Verlangen kann Abstand genommen werden, wenn die Vermutung für die Notwendigkeit spricht. Die Reichsbekleidungsstelle hat die Fälle zu bestimmen, in denen diese Vermutung als gegeben angesehen werden kann, und auch sonst Grundsätze aufzustellen, nach denen die Notwendigkeit der Anschaffung beurteilt wird.

§ 11a. Es ist verboten, zu Zwecken des Wettbewerbes in Zeitungsanzeigen oder anderen Bekanntmachungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, insbesondere durch Bekanntmachungen im Schaufenster oder in sonstigen Geschäftsräumen, in einer für die Oeffentlichkeit erkennbaren Weise auf die Bezugsscheinfreiheit oder die Bezugsscheinregelung hinzuweisen.

§ 12. Die Ausfertigung des Bezugsscheins erfolgt durch die zuständige Behörde des Wohnorts des Antragsstellers, die hierüber Listen zu führen hat. Der Bezugsschein ist nicht übertragbar. Er gibt kein Recht auf Lieferung der Ware, deren Bedarf bescheinigt ist.

Die Reichsbekleidungsstelle kann nähere Bestimmungen über das bei Ausfertigung der Bezugsscheine zu beobachtende Verfahren treffen. Für die Bezugsscheine und die Listen sind die von der Reichsbekleidungsstelle aufgestellten Muster zu verwenden.

§ 13. Die Gewerbetreibenden haben die empfangenen Bezugsscheine durch deutlichen Vermerk ungültig zu machen, (Lochen und dergl.), die ungültigen Scheine zu sammeln und am 1. jeden Monats an die zuständige Behörde des Wohnorts des Verkäufers abzuliefern.

§ 21. Die Verordnung tritt mit dem 13. Juni 1916 bezw. 27. Dezember 1916 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Ich verweise besonders auf die §§ 1, 9a und 11a. Ueber die Einbeziehung der Schuhe unter die Bezugsscheinpflicht ist die folgende Bekanntmachung zu beachten.

Dillenburg, den 8. Januar 1917.

Der Landratsamtsverwalter.

Bekanntmachung über Schuhwaren.
Vom 23. Dezember 1916.

Auf Grund der §§ 1, 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916/23. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S. 463/Nr. 289) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

§ 1. In dem Verzeichnis A (Freiliste) in § 2 der Bekanntmachung über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1218) wird die Nummer 31, Schuhwaren, gestrichen.

§ 2. Bezugsscheine für die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Luxus-Schuhwaren können ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung erteilt werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebescheinigung einer der von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestellen nachweist, daß er dieser ein von ihm getragenes gebrauchsfähiges Paar Schuhe oder Stiefel, deren Unterboden aus Leder besteht, entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat.

Auf einem derartigen Bezugsschein müssen die Luxus-Schuhwaren nach dem Wortlaut des nachstehenden Verzeichnisses angegeben sein. Wer mit Schuhwaren Gewerbe treibt, darf gegen einen derartigen Bezugsschein nur ein Paar der im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Luxus-Schuhwaren an Verbraucher zu Eigentum oder zur Benutzung überlassen.

Das Nähere, insbesondere die Beschränkung der Paarzahl, für die derartige Bezugsscheine ausgestellt werden können, bestimmt die Reichsbekleidungsstelle.

Verzeichnis der Luxus-Schuhwaren.

1. Schuhwaren, deren Schäfte ganz oder zum Teil aus feinfarbigem echtem Ziegenleder (Chevreau) oder aus feinfarbigem Kalbleder oder Lackleder (nicht Lacktuch) jeder Art bestehen.

   Dazu gehören nicht Schuhwaren, die nur Lackleder-Vorderkappen haben, sowie Schuhwaren, deren Schäfte aus braunem Ziegenleder (Chevreau) oder braunem Kalbleder, ohne Rücksicht auf die Farbentöne, bestehen.
2. Gesellschafts- oder Tanzschuhe aus Lackleder (nicht Lacktuch), Seide, Atlas, Brokat oder Sammet.
3. Hausschuhe oder Pantoffel mit Absätzen von mehr als 3 Ztm. Höhe, deren Schäfte aus Seide, Atlas, Brokat, Sammet, Lackleder (nicht Lacktuch) oder Wildleder (Sämisch-Leder) bestehen.
4. Reitstiefel, deren Schäfte ganz oder zum Teil aus Lackleder bestehen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift in § 2 Absatz 2 Satz 2 dieser Bekanntmachung werden nach § 20 Nummer 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916/23. Dezember 1916 bestraft. Auch kann nach § 15 letzterer Bekanntmachung die zuständige Behörde die betreffenden Betriebe schließen.

§ 4. Diese Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1916 in Kraft.

Schuhwaren, die bisher bezugsscheinfrei waren, aber durch diese Bekanntmachung bezugsscheinpflichtig werden, dürfen noch bis zum 31. Januar 1917 ohne Bezugsschein an die Verbraucher ausgehändigt werden, wenn sie auf Grund einer Bestellung des Verbrauchers bereits am 27. Dezember 1916 in Arbeit genommen waren.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers: Dr. Helfferich.

Ausführungs-Bekanntmachung.
der Reichsbekleidungsstelle zu §§ 1, 11 und 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916/23. Dezember 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren.

Vom 23. Dezember 1916.

Auf Grund der §§ 11, 12 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916/23. Dezember 1916 und § 2 der Bekanntmachung über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 wird folgendes bestimmt:

§ 1. Anwendung früherer Bestimmungen auf Schuhwaren.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3, § 4 Absatz 2, §§ 6, 8, 9, § 10 Ziffer 1 bis 4, 6, §§ 11 bis 15 der Ausführungs-Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 31. Oktober 1916 zu §§ 11 und 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung (Reichsanzeiger Nr. 258) finden auch auf Schuhwaren Anwendung.

§ 2. Erleichterung der Beschaffung eines Bezugscheines für Luxus-Schuhwaren bei Abgabe getragener Schuhe oder Stiefel.

Nach § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 soll von der Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung von Luxus-Schuhwaren abgesehen werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebescheinigung einer der von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestelle nachweist, daß er dieser ein von ihm getragenes gebrauchsfähiges Paar Schuhe oder Stiefel, deren Unterboden aus Leder besteht, entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat. Derartige Bezugsscheine dürfen nur auf ein Paar der im Verzeichnis der Luxus-Schuhwaren im § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 aufgeführten Luxus-Schuhwaren lauten. Für dieselbe zu versorgende Person dürfen bis Ende 1917 nur zwei derartige Bezugsscheine erteilt werden.

Auf einem derartigen Bezugsschein sind die Luxus-Schuhwaren nach dem Wortlaut des Verzeichnisses der Luxus-Schuhwaren im § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 anzugeben. Hierzu ist nur der Bezugsscheinvordruck D (Drucksache 151) zu verwenden, den die Kommunalverbände von der Reichsbekleidungsstelle (Drucksachenversand) unentgeltlich beziehen können.

Die Abgabebescheinigung lautet auf den Namen des bisherigen Trägers der Schuhe oder Stiefel. Sie ist nicht übertragbar. Sie ist von der Ausfertigungsstelle gegen Auslieferung des Bezugsscheins abzunehmen und zu vernichten. Die Abgabe des Bezugsscheins ist in die Personalliste mit dem Vermerk „gegen Abgabebescheinigung" unter Beifügung des Namens des bisherigen Trägers einzutragen.

§ 3. Wäscheverleihgeschäfte.

Wer bisher gewerbsmäßig Wäsche vermietet hat (Wäscheverleihgeschäfte), darf die am 27. Dezember 1916 in seinem Besitze befindliche Wäsche auch weiter ohne Bezugsschein vermieten.

Weitere Wäsche darf jedoch für diesen Gewerbebetrieb weder dem Gewerbetreibenden zu Eigentum oder zur Benutzung überlassen, noch von ihm zu Eigentum oder zur Benutzung angenommen werden.

Bezugsscheine auf Wäsche für diesen Gewerbebetrieb dürfen nicht ausgestellt werden.

§ 4. Vermittlung der Bezugsscheine.

Vom 15. Januar 1917 ab ist die Einsendung oder Abgabe der Bezugsschein-Vordrucke an die Prüfungsstellen oder Ausfertigungsbehörden durch die Verkäufer oder deren Beauftragte verboten.

Zulässig bleibt diese Einsendung oder Abgabe durch die Verkäufer oder deren Beauftragte, wenn der Antragsteller sich außerhalb des Deutschen Reiches aufhält.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich weitere Ausnahmen für solche Kommunalverbände vor, von denen das in Absatz 1 verbotene Verfahren bereits am 1. November 1916 zugelassen war, wenn der Antrag auf Ausnahme bis zum 6. Januar 1917 bei der Reichsbekleidungsstelle eingeht. In dem Antrag ist eingehend nachzuweisen, durch welche Einrichtungen dem Mißbrauch mit diesem Verfahren und der damit verbundenen Gefährdung des Zweckes, die Vorräte zu strecken, vorgebeugt wird.

§ 5. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in § 2 Absatz 3 Satz 2, § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 dieser Bekanntmachung unterliegen der Strafandrohung des § 20 Nummer 1 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916/23. Dezember 1916, auch kann die zuständige Behörde nach § 15 derselben Bundesratsverordnung die betreffenden Betriebe schließen.

§ 6. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Reichsbekleidungsstelle.

Veröffentlicht.

Für die genannten Schuhwaren fällt also die Prüfung der Notwendigkeit der Beschaffung dann fort, falls der Antragsteller zuvor ein getragenes gebrauchsfähiges Paar Schuhe oder Stiefel, deren Unterboden aus Leder besteht, abgegeben hat. Es gelten also für Schuhe jetzt dieselben Vorschriften, wie für die sog. teueren Kleider. Auch bei diesen entfällt die Notwendigkeit der Nachprüfung der Bedürfnisfrage, falls gebrauchte Kleider entsprechender Art zuvor entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben worden sind.

Ueber die Veräußerung getragener Kleider, Wäsche und Schuhe bestimmt ferner der § 9a der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 13. Juni 1916/27. Dezember 1916 folgendes:

Getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren dürfen entgeltlich nur veräußert werden:

1. von den behördlich zugelassenen Personen und Stellen,
2. von anderen Personen an die behördlich zugelassenen Personen und Stellen.

Getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren dürfen nur die behördlich zugelassenen Personen und Stellen gewerbsmäßig erwerben.

Die Durchführung des Erwerbes, der Bearbeitung und der Veräußerung der getragenen Kleider usw. ist dem Kommunalverbande des Dillkreises übertragen, der die Aufgabe durch eine Kreiskleidungsstelle regeln läßt.

Dieselbe besteht aus Gewerbeschulleiter Dr. C. Dönges als Vorsitzender, ferner Kassierer L. Klöckner, Kaufmann C. F. Gerhard, Kaufmann H. Laparose, Kaufmann L. Baum als Mitglieder.

Als Annahme- und Verkaufsstelle für getragene Männerkleidung ist das Gerhardsche Geschäft (Marktstraße 9), für Frauenkleidung, Strickwaren und Wäsche das Modehaus Laparose (Hauptstraße 106) und für Schuhwaren das Baum'sche Geschäft (Marktstr. 11), alle in Dillenburg, bestimmt.

Die Errichtung weiterer Annahmestellen in anderen Orten des Kreises bleibt vorbehalten, sobald sich das Bedürfnis übersehen läßt.

Grundsätzlich sind nur solche Kleidungs- und Wäschestücke anzunehmen, die sich wieder zu gebrauchsfähigen Sachen, wenn auch unter Zuhilfenahme von Ersatzstücken (Flicken usw.) herrichten lassen. Schuhwaren sind in jeder Beschaffenheit anzunehmen.

Die Annahme der getragenen Kleidungs- und Wäschestücke sowie Schuhwaren erfolgt grundsätzlich gegen Entgelt. Unentgeltlich angebotene Stücke können die Annahmestellen auch ohne Gewährung einer Entschädigung erwerben.

Der Entgelt wird durch die obengenannten sachkundigen Firmeninhaber als behördliche Schätzer ermittelt. Der so festgestellte Preis ist für beide Teile nach gesetzlicher Vorschrift bindend. Die Auszahlung des Entgeltes erfolgt auf Grund einer ausgestellten Bescheinigung in den Geschäftsräumen des Vorschußvereins in Dillenburg.

Getragene Bekleidungsstücke werden von der Annahmestelle zu einer gemeinsamen Reinigung, Desinfizierung und Wiederherstellung der Kreisstelle für Instandsetzungsarbeiten überwiesen und gehen in gebrauchsfähigem Zustande wieder zu der Annahmestelle zur Wiederveräußerung zurück. Der Verkaufspreis wird entsprechend den Geschäftsunkosten durch einen Aufschlag von 25 Proz. des Erwerbswertes festgesetzt.

Zur Sicherstellung des Bedarfs der bürgerlichen Bevölkerung an Bekleidungsstücken und Schuhen aller Art ist die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe alter Kleidung pp., auch der Erwerb wiederhergestellter Kleidung pp. dringend geboten.

Die Zusendung durch die Post (porto- und bestellgeldfrei) ist zulässig. Die Sendung muß aber einen Zettel mit der genauen Adresse des Absenders enthalten, auch eine diesbezügliche Erklärung, falls die Abgabe entgeltlich erfolgen soll.

Dillenburg, den 8. Januar 1917.

Der Landratsamtsverwalter.

Erneute Einschränkung der Kartoffelverbrauchsmenge.

Um die Versorgung der Städte und namentlich des Heeres mit Kartoffeln zu sichern, hat die Reichskartoffelstelle angeordnet, daß der den Erzeugern nach § 1 der Verordnung vom 1. Dezember v. Js., abgedruckt in Nr. 1 des des Kreisblatts von diesem Jahre, zugebilligte Tageskopfhöchstsatz von 1½ Pfund auch vom 1. März bis 20. Juli, also für die ganze Dauer der Versorgungszeit, auf ein Pfund herabgesetzt wird. Demzufolge wird meine Bekanntmachung vom 30. v. Mts. (Kreisblatt Nr. 1) dahin abgeändert, daß die Kartoffelerzeuger auch für die Zeit vom 1. März bis 20. Juli d. Js. ½ Pfund Kartoffeln pro Tag und Kopf abzugeben haben. Volle Eindeckung nach den bisherigen Vorschriften vorausgesetzt, haben also alle Erzeuger außer den in Ziffer 1 meiner vorerwähnten Bekanntmachung angegebenen 68½ Pfund (für die Monate Januar und Februar und für 21. Juli bis 15. August 1917) auch noch für die Zeit vom 1. März bis 20. Juli = 142 Tage je ½ Pfund, also 71 Pfund, pro Person abzuliefern. Mit der Feststellung und Sicherstellung der hiernach weiter fällig gewordenen Ueberschüsse sind die Bürgermeister und Gendarmen bereits beauftragt.

Dem Kreise ist zwischenzeitlich die Lieferung von 35 000 Zentner Kartoffeln an die Heeresverwaltung aufgegeben worden, von deren Ausführung der Kreis trotz Gegenvorstellung nicht befreit worden ist.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, vorstehendes sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Dillenburg, den 11. Januar 1917.

Der Landratsamtsverwalter.

Bekanntmachung

Der Mühlenbesitzer Karl August Hudel zu Pauschenberger Mühle bei Oberndorf hat den Antrag gestellt, ihm für die bereits vorgenommene Veränderung des Wasserzuflusses zu seiner Mühle, bestehend in dem Einbau eines 0,30 Meter lichtweiten Rohres in den Damm des Pauschenberger Weihers und der Wasserentnahme aus diesem Weiher die nachträgliche Genehmigung und in Verbindung damit gleichzeitig das Recht der Wasserentnahme aus dem Pauschenberger Weiher (Wasserbenutzungsrecht) zu Triebwerkszwecken zu erteilen.

Ich bringe dies hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einwendungen dagegen sowie etwaige Widersprüche gegen die Verleihung und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung bei der unterzeichneten Amtsstelle schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zu Protokoll anzubringen. Andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers des obenbezeichneten Weihers, durch welche die von dem ersten Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind ebenfalls innerhalb 14 Tagen bei der unterzeichneten Amtsstelle mit den unter Ziffer 2—5 der 3. Ausführungs-Anweisung zum Wassergesetz vom 7. April 1913 vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen.

Nach Ablauf der Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden. Auch mache ich darauf aufmerksam, daß diejenigen, die innerhalb der gestellten Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung erheben, ihr Widerspruchsrecht verlieren, und daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Verleihung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden, und daß vom Beginne der Ausübung des verliehenen Rechts an, wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 § 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Zeichnungen und Beschreibungen liegen während der Dienststunden in dem Dienstzimmer Nr. 6 des Kreishauses hierselbst zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der gegen das obenbezeichnete Vorhaben sowie der rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche, der Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und der Entschädigungsansprüche, wird hiermit Termin auf Mittwoch, den 7. Februar 1917, vormittags 11 Uhr, in dem Kreishause hierselbst mit der Eröffnung anberaumt, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers, der Widersprechenden und der Beteiligten gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Dillenburg, den 8. Januar 1917.

Der Landratsamtsverwalter.
(Wasserpolizeibehörde.)

Nichtamtlicher Teil.

Eine deutsche Note an die Neutralen.

Die Antwort auf die Ablehnung des Friedensangebotes.

Berlin, 11. Jan. (W.B. Amtlich.) Den hiesigen Vertretern der neutralen Regierungen ist folgende Note der deutschen Regierung zugestellt worden:

Die Kaiserliche Regierung hat durch die Vermittlung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, der königlich spanischen Regierung und der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft die Antwort ihrer Gegner auf die Note vom 12. Dezember erhalten, in der Deutschland im Einklang mit seinen Verbündeten den alsbaldigen Eintritt in Friedensverhandlungen vorschlug. Die Gegner lehnen diesen Vorschlag mit der Begründung ab, daß es ein Vorschlag ohne Aufrichtigkeit und ohne Bedeutung sei. Die Form, in die sich ihre Mitteilung kleiden, schließt eine Antwort an sie aus. Die Kaiserliche Regierung legt aber Wert darauf, den Regierungen der neutralen Mächte ihre Auffassung über die Sachlage zu kennzeichnen. Die Mittelmächte haben keinen Anlaß, erneut aus Auseinandersetzungen über den Ursprung des Weltkrieges einzugehen. Die Geschichte wird urteilen, wen die ungeheure Schuld an dem Kriege trifft. Ihr Wahrspruch wird ebensowenig über die Einkreisungspolitik Englands, die Revanchepolitik Frankreichs und das Streben Rußlands nach Konstantinopel hinweggehen, wie über die Aufwiegelung Serbiens, den Mord in Serajewo und die Gesamtmobilmachung Rußlands, die den Krieg gegen Deutschland bedeutete.

Deutschland und seine Verbündeten, die zur Verteidigung ihrer Freiheit und ihres Daseins zu den Waffen greifen mußten, betrachten dieses ihr Kriegsziel als erreicht. Dagegen haben die feindlichen Mächte sich immer weiter von der Verwirklichung ihrer Pläne entfernt, die nach den Erklärungen ihrer verantwortlichen Staatsmänner unter anderem auf die Eroberung Elsaß-Lothringens und mehrerer preußischer Provinzen, die Erniedrigung und Verminderung der österreichisch-ungarischen Monarchie, die Aufteilung der Türkei und die Verstümmelung Bulgariens gerichtet sind. Angesichts solcher Kriegsziele wirkt das Verlangen nach Sühne, Wiedergutmachung und Bürgschaft im Bund der Gegner überraschend.

Die Gegner bezeichnen den

Friedensvorschlag der vier verbündeten Mächte

als ein Kriegsmanöver. Deutschland und seine Bundesgenossen müssen auf das nachdrücklichste Verwahrung dagegen einlegen, daß ihre Beweggründe, die sie offen dargelegt haben, auf diese Weise gefälscht werden. Ihre Ueberzeugung war, daß ein gerechter und für alle Kriegführenden annehmbarer Friede möglich sei, daß er durch einen unmittelbaren mündlichen Gedankenaustausch herbeigeführt werden könnte, und daß deshalb ein weiteres Blutvergießen nicht zu verantworten sei. Die ohne Vorbehalt ausgesprochene Bereitschaft beim Eintritt in die Verhandlungen, ihre Friedensvorschläge bekannt zu geben, widerlegt jeden Zweifel an ihrer Aufrichtigkeit. Die Gegner, in deren Hand es lag, das Angebot auf seinen Gehalt zu prüfen, versuchten weder eine Prüfung noch machten sie Gegenvorschläge. Stattdessen erklären sie einen Frieden für unmöglich, so lange nicht die Wiederherstellung der verletzten Rechte und Freiheiten, Anerkennung des Grundsatzes der Nationalitäten und der freien Existenz kleiner Staaten gewährleistet sei. Die Aufrichtigkeit, die der Gegner dem Vorschlag der vier verbündeten Mächte abspricht, wird die Welt diesen Forderungen nicht zubilligen können, wenn sie sich das Geschick des irischen Volkes, die Unterwerfung Nordafrikas, durch England, Frankreich und Italien, die Unterdrückung der russischen Fremdvölker und schließlich die ohne Vorgang in der Geschichte dastehende

Vergewaltigung Griechenlands

vor Augen hält. Auch über die angeblichen Völkerrechtsverletzungen der vier Verbündeten sind diejenigen Mächte nicht befugt, Beschwerde zu führen, die von Beginn des Krieges an das Recht mit Füßen getreten und die Verträge, auf denen es beruht, zerrissen haben. England sagte sich schon in den ersten Wochen des Krieges von der Londoner Deklaration los, deren Inhalt seine eigenen Delegierten als geltendes Völkerrecht anerkannten und verletzte im weiteren Verlaufe des Krieges auch die Pariser Deklaration aufs schwerste, sodaß durch seine willkürlichen Maßregeln für die Kriegführung zur See ein Zustand der Rechtslosigkeit eintrat.

Der Aushungerungskrieg gegen Deutschland

und der in Englands Interesse ausgeübte Druck auf die Neutralen steht mit den Regeln des Völkerrechts nicht minder in schreiendem Widerspruch, wie mit den Geboten der Menschlichkeit. Ebenso völkerrechtswidrig und mit den Grundsätzen der Zivilisation unvereinbar ist die Verwendung farbiger Truppen in Europa, das Hineintragen des Krieges nach Afrika, das unter Bruch bestehender Verträge erfolgt ist, und das Ansehen der weißen Rasse in diesem Weltteil untergräbt. Die unmenschliche Behandlung der Gefangenen, besonders in Afrika und Rußland, die Verschleppung der Zivilbevölkerung aus Ostpreußen, Elsaß-Lothringen, Galizien und der Bukowina sind weitere Beweise, wie die Gegner Rechte und Kultur achten.

Am Schlusse ihrer Note vom 30. Dezember verweisen die Gegner auf die

besondere Lage Belgiens.

Die Kaiserliche Regierung vermag nicht anzuerkennen, daß die belgische Regierung immer die Pflichten beobachtet hat, die ihr die Neutralität auferlegte. Schon vor dem Kriege hat Belgien unter der Einwirkung Englands sich militärisch an England und Frankreich angelehnt und damit den Geist der Verträge selbst verletzt, die seine Unabhängigkeit und Neutralität sicherstellen sollten. Zweimal hat die Kaiserliche Regierung der belgischen Regierung erklärt, daß sie nicht als Feind nach Belgien komme, und sie gebeten, dem Lande die Schrecken des Krieges zu ersparen. Sie erbot sich für diesen Fall, den Besitzstand und die Unabhängigkeit des Königreiches in vollem Umfange zu garantieren und allen Schaden zu ersetzen, der durch den Durchzug der deutschen Truppen verursacht werden könne. Es ist bekannt, daß die königlich großbritannische Regierung im Jahre 1887 entschlossen war, sich der Inanspruchnahme eines Wegerechtes durch Belgien unter diesen Voraussetzungen nicht zu widersetzen. Die belgische Regierung hat das wiederholte Anerbieten der Kaiserlichen Regierung abgelehnt. Auf sie und diejenigen Mächte, die sie zu dieser Haltung verführt haben, fällt die Verantwortung für das Schicksal, das Belgien betroffen hat. Die Anschuldigungen wegen der deutschen Kriegführung in Belgien und der dort im Interesse der militärischen Sicherheit getroffenen Maßnahmen hat die Kaiserliche Regierung wiederholt als unwahr zurückgewiesen. Sie legt erneut energische Verwahrung gegen diese Verleumdungen ein.

Deutschland und seine Bundesgenossen haben den ehrlichen Versuch gemacht, den Krieg zu beendigen und eine Verständigung der Kämpfenden anzubahnen. Die Kaiserliche Regierung stellt fest, daß es lediglich von dem Entschluß ihrer Gegner abhing, ob der Weg zum Frieden betreten werden sollte oder nicht. Die feindlichen Regierungen haben es abgelehnt, diesen Weg zu gehen, auf sie fällt die

volle Verantwortung für den Fortgang des Blutvergießens.

Die vier verbündeten Mächte aber werden den Kampf in ruhiger Zuversicht und Vertrauen auf ihr gutes Recht weiterführen bis ein Friede erstritten ist, der ihren eigenen Völkern Ehre, Dasein und Entwicklungsfreiheit verbürgt, allen Staaten des europäischen Kontinents aber die Wohltat schenkt, in gegenseitiger Achtung und Gleichberechtigung gemeinsam an der Wsung der großen Kulturprobleme zu arbeiten.

Die Tagesberichte.

Der deutsche amtliche Bericht.

Großes Hauptquartier, 11. Januar (W.B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Im Ypern- und Wytschäte-Bogen, an der Ancre, der Somme und beiderseits der Maas erreichte der Artillerie- und Minenkampf zu einzelnen Tagesstunden beträchtliche Stärke.

Nördlich Ypern ist ein feindlicher Angriff unter schweren Verlusten für den Gegner abgeschlagen.

An schmaler Stelle eingedrungene Engländer wurden durch Gegenstoß zurückgeworfen. Auch südlich Ypern blieben Vorstöße starker feindlicher Patrouillen erfolglos.

Bei Beaumont gelang es dem Feind, ein vorspringendes Grabenstück unserer Stellung zu besetzen.

Unsere Flieger schossen zwei englische Fesselballons ab, die brennend niederstürzten.

Oestlicher Kriegsschauplatz:

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Lebhafter Artillerietätigkeit zwischen Riga und Smorgon folgten gegen verschiedene Stellen dieser Front während des gestrigen Tages, in der Nacht und heute morgen mehrere russische Angriffe und Vorstöße starker Abteilungen, die restlos abgewiesen wurden.

Front des Generaloberſten Erzherzog Josef.

Der gestrige Tag brachte den deutschen und österreichisch-ungarischen Truppen im schwierigen Gebirgskampf zwischen Uz- und Susita-Tal größere Erfolge. Mehrere Stützpunkte wurden dem Feind entrissen. Nördlich der Ditozstraße nahm das Inf.-Regt. Nr. 189 unter Führung seines tapferen Kommandeurs stark ausgebaute, zäh verteidigte Höhenstellungen im Sturm. Bei Marasti und Racoasa wurden die gewonnenen Linien gegen feindliche Angriffe behauptet. An Gefangenen sind 6 Offiziere und über 800 Mann, an Beute 5 Maschinengewehre eingebracht.

Front des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Keine Ereignisse von wesentlicher Bedeutung.

Mazedonische Front:

Patrouillenkämpfe an der Struma waren für uns erfolgreich.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Berlin, 11. Jan., abends. (W.B. Amtlich.)

Englische Teilangriffe bei Serre und Beaumont sind abgewiesen.

An der Düna und an der Putna keine besonderen Ereignisse.

Der österreichische amtliche Bericht.

Wien, 11. Jan. (W.B.) Amtlich wird verlautbart:

Oestlicher Kriegsschauplatz: Im Bereiche der Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen keine Aenderung.

Am Südflügel der vom Generaloberſten Erzherzog Josef befehligten Streitkräfte dauert der Gebirgskampf fort. Im Susita- und Casinu-Tal wurde unser Angriff vorwärts getragen. Nördlich der Ditoz-Straße stürmten österreichisch-ungarische und deutsche Bataillone mehrere russische Stellungen. An zahlreichen Punkten bemühte sich der Feind, verlorenes Gelände zurückzuerobern; es war vergeblich. Unsere Tagesbeute belief sich gestern in diesem Raume auf 800 Gefangene und 6 Maschinengewehre. An der Bystritza Solotwinska wiesen unsere Feldwachen russische Jagdkommandos ab.

Italienischer und südöstlicher Kriegsschauplatz: Unverändert.

Der bulgarische amtliche Bericht.

Sofia, 10. Jan. (W.B.) Bericht des Generalstabes vom 10. Januar: Mazedonische Front: In einzelnen Abschnitten spärliches Artilleriefeuer von beiden Seiten. In der Ebene von Serres drangen unsere Patrouillen an zahlreichen Stellen in die feindliche Stellung und brachten nach gelungener Unternehmung Gefangene und ein Maschinengewehr ein. In der Gegend von Drama wurde ein feindliches Flugzeug zur Landung gezwungen. Wir nahmen die Insassen, zwei Serben, gefangen. Der Apparat ist vollständig unversehrt. — Rumänische Front: Kein Ereignis von Bedeutung.

Der türkische amtliche Bericht.

Konstantinopel, 10. Jan. (W.B.) Amtlicher Heeresbericht vom 10. Januar: An der Kaukasusfront führten unsere Erkundungsabteilungen auf dem rechten Flügel glückliche Ueberfälle auf die feindlichen Stellungen aus. — In

Dedjchas warfen wir am 7. und 8. in erfolgreichen Gefechten die Aufständischen von Denendis unter beträchtlichen Verlusten für sie zurück. — An den anderen Fronten kein bedeutendes Ereignis.

* * *

Die amtlichen Berichte der Gegner.

Französischer Bericht vom 10. Januar: Nachmittags: Ruhige Nacht an der ganzen Front. — Abends: Unterbrochener Artilleriekampf auf dem größten Teil der Front, lebhafter nördlich der Somme, in den Gegenden Bouchavesnes und Clery und in den Argonnen im Abschnitt Four de Paris.

Belgischer Bericht vom 10. Januar: In der Gegend von Dixmuiden entwickelte sich im Laufe des 10. ein heftiger Artilleriekampf, der bis zum Abend dauerte. Gegen Het Sas war der Kampf mit Bomben sehr lebhaft. Die schwere belgische Artillerie brachte feindliche Minenwerfer zum Stillschweigen.

Englischer Bericht vom 10. Januar: Im Laufe der letzten 24 Stunden wurde eine Anzahl erfolgreicher Aktionen auf verschiedenen Punkten der Front ausgeführt. Eine derselben gestattete uns, uns in einem feindlichen Grabenstück festzusetzen östlich Beaumont-Hamel und 140 Gefangene, dabei 3 Offiziere, zu machen. Ein zweiter Handstreich dieses Nachmittags östlich Loos brachte uns eine gewisse Anzahl Gefangene. Im Laufe einer anderen Aktion von gestern abend bei Armentieres drangen wir in deutsche Gräben ein, töteten eine große Anzahl Leute, zerstörten Maschinengewehrstellungen und brachten mehreren feindlichen Stellungen Schaden bei. Die Artillerie war tätig gegen Lesboeufs und zeitweilig gegen die Ancre. Die deutschen Gräben bei Le Sars, Batteriestellungen bei Gommecourt wurden beschossen. Wir richteten auch Zerstörungsfeuer gegen die Stellungen nördlich des Kanals von La Bassee westlich Ploegsteert und in der Gegend von Ypern. — Bericht aus Mesopotamien: Nordöstlich von Kut im Bogen des rechten Tigrisufers griff eine indische Division, mit großem Elan vorrückend, die feindlichen Gräben auf einer Front von 1000 Yards an, die erobert wurden, und machten dabei 162 Gefangene, darunter 7 Offiziere. In Sannabat beschossen wir auch am 9. Januar die feindlichen Gräben. An drei Punkten führten wir erfolgreiche Handstreiche aus.

Russischer Bericht vom 10. Januar: Westfront: Der Kampf in der Gegend des Babit-Sees westlich von Riga dauert an. Unsere Abteilungen bemächtigten sich nach erbittertem Kampfe der feindlichen Stellungen zwischen dem Tirulkampfe und dem Aafluß und rückten 2 Werst südlich vor, Gefangene machend. Feindliche Angriffe auf unsere Abteilungen östlich Kalutzem, 8 Werst südwestlich des Babit-Sees, wurden durch unser Feuer und durch Gegenangriffe abgewiesen. Seit dem 5. Januar bis heute erbeuteten wir in der Gegend des Babit-Sees 21 schwere Geschütze, 11 Feldgeschütze, 11 Caissons, 2 Scheinwerfer, viele Waffen und Ausrüstungsgegenstände. In der Gegend von Ostrowyani nordwestlich des Wischnew-Sees führten wir einen erfolgreichen Raid auf die feindlichen Gräben aus. Wir erbeuteten verschiedene Materialien. In der Gegend von Mintelmy südlich der Straße Luzk schoß einer unserer Flieger ein feindliches Flugzeug ab, das in die gegnerische Stellung fiel. In der Nacht des 9. Januar warfen feindliche Fliegergruppen Bomben auf Luzk. — Rumänische Front: Wiederholt feindliche Angriffe auf eine Höhe nördlich des Slonik-Flusses wurden durch unser Feuer und Gegenangriffe abgewiesen. Im Laufe des 8. Januar, wie in der Nacht des 9. führte der Feind acht Angriffe auf eine Höhe nördlich des Kasin-Flusses aus; alle Angriffe wurden abgeschlagen. Im Laufe des Tages griffen die Deutschen zweimal die Rumänen westlich Monasterzyska und bei Kachinul am Kasin-Fluß an, wurden aber mit schweren Verlusten zurückgeworfen. In der Gegend südlich Nacoasa gelang es dem Feind, die Rumänen zum Weichen zu bringen, aber ein nächtlicher Gegenangriff stellte die Lage wieder her. Die Rumänen machten 270 Soldaten zu Gefangenen und erbeuteten 3 Maschinengewehre. Im Laufe des ganzen Tages griff der Feind, unterstützt durch starke Artillerie, hartnäckig unsere Abteilungen an der Rimnicul-Mündung an. Alle deutschen Angriffe wurden mit schweren Verlusten durch unser Feuer und Gegenangriffe abgewiesen. Im Laufe einer derselben machten wir 6 Offiziere und 65 Mann zu Gefangenen. — Kaukasusfront: Unverändert.

* * *

Vom westlichen Kriegsschauplatz.

Genf, 11. Jan. In Lyoner Zeitungen finden sich Korrespondenzen aus Marseille über einen begonnenen Abtransport russischer Truppen aus Marseille nach anderen Fronten.

Vom Kriegsschauplatz in Rumänien.

Zürich, 11. Jan. Der „Corriere" meldet aus Petersburg: Tecucin wird von der russischen Heeresleitung voraussichtlich nicht verteidigt werden. Die Zivilbehörden haben Tecucin verlassen.

Zürich, 11. Jan. Die schweizerischen Blätter melden: Die rumänischen Militärbehörden anordneten die Entfernung aller militärischen männlichen Personen von 18—44 Jahren aus dem zum Kriegsgebiet erklärten restlichen Rumänien und ihren Abtransport nach Rußland zur Verwendung in der neu zu bildenden rumänischen Armee. Laut dem „Secolo" hatte Rußland am 1. Januar rund 5 Millionen Mann unter den Waffen.

Vom östlichen Kriegsschauplatz.

Basel, 11. Jan. Die Petersburger Zeitungen berichten, daß das linke Donauufer abwärts von Galatz nach dem Schwarzen Meer unter wachsendem feindlichen Artilleriefeuer liegt. Die Stockholmer Zeitungen sprechen in Petersburger Berichten von der Gefahr eines neuen Donauüberganges, um die Straße nach Odessa zu gewinnen.

Basel, 11. Jan. „Daily Chronicle" meldet aus Petersburg, die Oberste Heeresleitung habe eine Unterbrechung der neuen Offensive in Rumänien und die „Verschiebung" des russischen Hauptheeres in Rumänien auf strategisch günstigere rückwärtige Stellungen angeordnet. (Vertuschungsmanöver, um die erlittene Niederlage zu bemänteln!)

Der Krieg zur See.

London, 11. Jan. (W.B.) Meldung des Reuterschen Bureaus. Amtlich wird gemeldet: Das Schlachtschiff „Cornwallis" wurde im Mittelmeer am 9. Januar von einem feindlichen Unterseeboot versenkt. Der Kapitän und sämtliche Offiziere wurden gerettet. 13 Mann werden vermißt. Man glaubt, daß sie durch eine Explosion ums Leben gekommen sind. („Cornwallis" wurde im Jahre 1901 gebaut; es maß 14 200 Tonnen und führte vier 30,5-Zentimeter-Geschütze und zwölf 15-Zentimeter-Geschütze.)

Karlsruhe, 12. Jan. (T.U.) Der Basler Anzeiger meldet aus Rom: Es bestätigt sich, daß das italienische Linienschiff: „Regina Margherita", vor Valona durch Mine oder Torpedo unterging. 600 Mann der Besatzung wären umgekommen. — Das neue Jahr fängt ebenso bös für die Marine der Entente an, wie das alte Jahr mit dem Untergang der „Gaulois" geschlossen hat. Die Verluste der feindlichen Marine belaufen sich jetzt auf insgesamt 198 Schiffe mit 776 600 Tonnen, davon entfallen auf die Engländer 124 Fahrzeuge mit 582 000 Tonnen. Hier sind nur alle wirklichen Kriegsschiffe eingerechnet, nicht aber die Hilfsschiffe.

— Das Flugzeugschiff (wörtlich: Waterplan Currier) „Benmachree" unter dem Kommandanten Samson wurde am 11. Januar im Hafen der Insel Castelorizo durch Geschützfeuer zum Sinken gebracht; ein Offizier und vier Mann wurden verwundet.

Bern, 11. Jan. (W.B.) „Nouvelliste de Lyon" meldet aus Toulon: Der Dampfer „Venus 2" stieß auf eine Mine. Aus La Corwika meldet das gleiche Blatt, daß außer zwei Matrosen die ganze Besatzung des versenkten Dampfers „Alphonse Conseyl" gerettet sei. Der Dampfer sei mit einem Geschütz bewaffnet gewesen. Ein deutsches U-Boot habe bei den Rettungsarbeiten geholfen. Die Besatzungen des versenkten griechischen Dampfers „Sappho" und des französischen Seglers „Miß Maui" landete in spanischen Häfen.

London, 11. Jan. (W.B.) Die Blätter verzeichnen das portugiesische Segelschiff „Vulladares" als gesunken. Lloyds meldet, daß der britische Schoner „Edith Marguerita" auf hoher See aufgegeben wurde.

London, 11. Jan. Lloydsmeldung. Der englische Dampfer „Andoni" (3188 Br.-Reg.-To.) ist gesunken.

London, 11. Jan. Der englische Dampfer „Baynesk" wurde versenkt. Der englische Dampfer „Lunfield" (3023 Tonnen) ist als versenkt gemeldet.

* * *

Deutsche Kriegsgefangene in Frankreich.

Berlin, 11. Jan. (W.B. Amtlich.) In letzter Zeit häufen sich die Nachrichten über die unmenschliche, jedem Völkerrecht hohnsprechende Behandlung, die den deutschen Kriegsgefangenen in französischer Gefangenschaft zuteil wird. Nicht genug damit, daß die Gefangenen in dem Wirkungsbereich des deutschen Feuers zu schwersten Arbeiten, darunter Ausheben von Schützengräben und Transport von Munition gezwungen werden, wird in unmenschlicher Weise alles getan, um ihnen ihr ohnehin bitteres Los zu verschärfen und ihnen das Leben zur Hölle zu machen. Schon unmittelbar nach der Gefangennahme werden die Gefangenen ihrer Wertgegenstände planmäßig beraubt, bei dem Transport zur Sammelstelle werden sie von Wachmannschaften und Bevölkerung angespieen, in gemeinster Weise beschimpft und durch Schläge, Kolbenstöße und Fußtritte roh mißhandelt. Wiederholt sind Hunde auf die Gefangenen gehetzt worden. Französische Offiziere haben derartigen Brutalitäten nicht nur nicht gewehrt, sondern sind selbst daran beteiligt. Die erste Unterbringung findet in offenen, mit Stacheldraht umzäunten Pferchen statt, wo der bloße Erdboden ohne Rücksicht auf Wind und Wetter als Lagerstätte dient. Das Essen ist unzureichend und oft ungenießbar. Krankheitsepidemien sind die Folge. Disziplinarstrafen von beispielloser Härte werden verhängt. So hat man wiedereingriffene Flüchtlinge in einen Drahtkäfig gesperrt, der zum Niederlegen zu kurz und zum Stehen zu niedrig war. Die Verhältnisse in den Sammellagern, wohin die Gefangenen nach wochenlangem Aufenthalt in den Drahtpferchen überführt werden, sind unwürdig und trostlos. Die Mannschaften liegen in Zelten, die regendurchlässig sind und der Winterkälte freien Zutritt lassen. Nur selten werden Decken geliefert, und dienen Stroh und Flechtwerk als notdürftiges Lager. Aerztliche Fürsorge fehlt fast gänzlich. Kranke werden ohne Rücksicht auf ihren leidenden Zustand zur Arbeit angetrieben. Postsachen der Gefangenen werden nicht oder nur nach langer Liegefrist befördert. Ihnen aus der deutschen Heimat geschickte Pakete und Geld werden nur in Einzelfällen ausgehändigt, die Pakete sind fast durchweg beraubt.

Selbstverständlich hat die deutsche Reichsregierung sofort Maßnahmen ergriffen, um in diesen unerhörten Zuständen Wandel zu schaffen. Den unglücklichen kriegsgefangenen Deutschen, die in der französischen Armeezone im deutschen Feuer unter so elenden Bedingungen ihr Leben fristen, muß und wird, und zwar schnellstens, geholfen werden, dessen kann das deutsche Volk versichert sein.

Näheres darüber wird in Kürze mitgeteilt werden.

Verschleppung gefangener Deutscher nach Indien.

Von Missionar E. Bachmann, der von der Missionsstation Rungwe in Njassaland mit anderen Deutschen aus Deutsch-Ostafrika in das englische Gefangenenlager Blantyre auf dem Schirehochland gebracht worden war, ist bei seinen Angehörigen in Riesky ein vom 21. Oktober 1916 datierter Brief aus Chinde an der Mündung des Zambesi eingetroffen. Nach diesem Brief werden oder sind die in Gefangenschaft in Blantyre gebrachten Deutschen aus Deutsch-Ostafrika nach Indien verschleppt, während die Frauen und Kinder nach Deutschland gebracht werden sollen.

Ein Dementi.

Berlin, 11. Jan. (W.B.) Die „Nordd. Allgem. Ztg." schreibt: In der deutschen Presse wurden auf Grund von Meldungen der Londoner „Times" angebliche Aeußerungen des Botschafters in Washington, Grafen Bernstorff, wiedergegeben, nach denen dieser gesagt haben soll, Deutschland wolle um jeden Preis zur Friedenskonferenz gelangen. Es sei bereit, Belgien herzustellen, und zu entschädigen und Kriegsentschädigungen zu bezahlen. Es liegt zwar auf der Hand, daß der Botschafter derartige Aeußerungen nicht getan haben kann und daß wir es hier mit den bekannten Verdrehungen und Entstellungen der amerikanisch-englischen Presse zu tun haben, trotzdem sei aber ausdrücklich festgestellt, daß weder der Botschafter noch ein Mitglied der Botschaft in Washington derartige Aeußerungen getan haben.

Aus der französischen Kammer.

Genf, 11. Jan. In der großen Kammerkommission beantragten die Radikalen neue Aufklärungen über die politischen militärischen und wirtschaftlichen Programmpunkte der Entente. Clemenceau fordert im Senat eine neue Geheimsitzung zur Besprechung der dringlichen Kriegsmaterialfrage.

Getreidenöte Englands.

Auf die nachsenden Getreidenöte Englands wirft eine Londoner Meldung, wonach Informationen über Getreide offiziell nicht mehr ausgegeben werden, ein Schlaglicht. Die englischen Machthaber, die die Täuschung ihres eigenen Volkes und der Welt schon längst zu einem System ausgebildet haben, erstrecken dies jetzt auch auf die Brotversorgung. Sie wollen verbergen, wie die Getreideknappheit in Großbritanien wächst und die Preise steigen. Sie wollen ihre Landsleute über die Zufuhren aus dem überseeischen Auslande im unklaren lassen, die teils wegen der schlechten Ernten daselbst, teils wegen des Frachtraummangels immer unregelmäßiger werden dürften. Sie haben ferner Anlaß, das gänzlich Unzulängliche der eigenen Produktionsfähigkeit Englands zu verbergen. Die Hungersnot, die die Engländer uns zugedacht hatten, rückt an sie selbst von Tag zu Tag näher heran.

Zum russischen Ministerwechsel.

Der Rücktritt Ignatiews ist, nach einer Meldung der „Frankf. Ztg." aus Petersburg (über Haag), ein großer Verlust für Rußland. Ignatiew sei nicht liberal, aber ein geschickter und ehrlicher Mann. Er ist zurückgetreten, weil Protopopow in der Regierung blieb, und er hat hiermit dem Gefühle der Duma Ausdruck gegeben. Der Rücktritt Trepows wird weniger bedauert werden, aber auch er ist, wie es scheint, aus grundsätzlichen Erwägungen zurückgetreten. Er war der Ansicht, daß es wenigstens zeitweise nötig sei, den Wünschen der Duma, des Adelskonseils und der Presse nach einer wirklichen Zusammenarbeit zwischen Regierung und Volk entgegenzukommen, und er ist zurückgetreten, da er sah, daß daraus nichts würde. — Nach einer Havas-Meldung ist der neue Ministerpräsident Fürst Golitzin als energischer und in kommunalen und landwirtschaftlichen Verwaltungsfragen erfahrener Mann bekannt. Er ist 66 Jahre alt und stammt aus einer der berühmtesten Fürstenfamilien Rußlands. In einem Interview erklärte er den Journalisten, sein Losungswort laute: „Alles für den Sieg".

Aufruhr in Moskau.

Stockholm, 11. Jan. Indirekte Petersburger Telegramme melden: Ueber Stadt und Gebiet Moskau ist der Zustand des verstärkten Schutzes (Belagerungszustand) erklärt. (Innere Unruhen!)

Eine neue Völkerrechtsverletzung der Entente.

Rotterdam, 11. Jan. (W.B.) Das Reutersche Büro meldet aus Marseille: Ein großer deutscher Passagierdampfer, der in den griechischen (also neutralen) Gewässern lag, wurde am 6. Januar nach Marseille gebracht und wird von der Entente für militärische und Handelszwecke verwendet. (Der glatte Seeraub!)

Zur Entente-Konferenz.

Wien, 11. Jan. Das Fremdenblatt hebt die merkwürdige Schweigsamkeit hervor, welche die Teilnehmer der Ententekonferenz in Rom diesmal beobachteten. Gegen jede Gepflogenheit verlief sie diesmal sehr nüchtern und ohne Lärm. Daß Briand in einer Unterredung mit dem Mitarbeiter des Temps öffentlich feststellte, daß Differenzen im Vierverbande bestanden, ist begreiflich. Denn die Entente ist nichts anderes als eine auf Gewinn begründete Gesellschaft, die nur so lange einig bleiben konnte, als Aussicht für sie vorhanden war, das Eroberungsprogramm durchzuführen. Die überaus lange Zeit, die der Vierverband brauchte, um das Friedensangebot des Vierbundes zu beantworten, ist gleichfalls ein deutlicher Beweis, wie schwer es fiel, die so laut gepriesene Einheit der Entente in der allerwichtigsten Frage zu betätigen. Briand meinte aber offenbar auch die Differenzen über die Fortführung des Saloniki-Unternehmens, über die Verwendung italienischer Truppen an der Westfront und über die Politik bezüglich Griechenlands. Briand sagte, daß in Rom alle kleinen Schwierigkeiten ausgeschaltet wurden. Sicher fand Briand bei Boselli den lebhaftesten Wunsch, entschlossen zum Sieg zu gelangen, aber bisher hat die Entente nicht gezeigt, daß sie den richtigen Weg zur Bewältigung dieser Aufgaben gefunden hat.

Griechenland.

Wenn die Reutermeldung zutrifft, daß die griechische Regierung das Ultimatum der Entente angenommen habe, dann hätte nach der K. Z. Griechenland folgendes zu tun: „Die griechischen Streitkräfte außerhalb des Peloponnes werden so weit herabgesetzt, daß nur die Mannschaften für den Sicherheitsdienst übrigbleiben. Alle Waffen und alle Munition, auch der gesamte Artilleriepark, werden nach dem Peloponnes gebracht. Vertreter der Verbandsmächte überwachen das; der Zustand bleibt so lange bestehen, als der Verband es für gut befindet. Ferner werden alle Reservistenvereinigungen und -Versammlungen nördlich der Landenge von Korinth verboten, ebenso allgemein das Waffentragen der Zivilpersonen. Die unterbrochene Aufsichtsbefugnis des Verbands wird allgemein wiederhergestellt. Endlich wird folgende Genugtuung gegeben: Alle wegen Hochverrats oder ähnlicher Verbrechen festgesetzten Personen werden freigelassen und soweit sie „infolge der Ereignisse vom 1. und 2. Dezember ungerechterweise gelitten haben", entschädigt. Der verantwortliche General für die Befehle vom 1. Dezember wird abgesetzt. Es werden den Verbandsgesandten förmliche Entschuldigungen überreicht, die Flaggen der Verbandsmächte werden öffentlich salutiert. Der Verband wahrt sich volle Handlungsfreiheit und nimmt für sich das Recht in Anspruch, Truppen zu landen und sie mit der Bahn nach Saloniki zu bringen. Wenn Reuter richtig berichtet, so würde die Annahme dieser Forderungen ungefähr die völlige Entwaffnung Griechenlands und das Ende jeden Widerstands gegen die Verbandsmächte bedeuten." — Die Zumutungen sind so ungeheuerlich, daß man deren Annahme einem selbständigen Staat garnicht zuzutrauen vermag.

Nach der „Rußkaja Wolja" ist das letzte Ultimatum an Griechenland gegen das Anraten des russischen Ministers Petrowski überreicht worden. Die geringe Geneigtheit der griechischen Regierung, die Forderung vom 31. Dezember zu erfüllen, werde in Rußland mit bezeichnender Sorge betrachtet. Russische diplomatische Kreise nehmen an, daß die griechische Regierung über kurz oder lang zur Mobilisation schreiten würde, falls die Blockade nicht aufgehoben wird. Sie befürchtet, die griechischen Regierungstruppen könnten den Versuch machen, sich mit den bulgarischen Truppen zu vereinigen, ohne mit den Ententetruppen zusammenzustoßen.

Haag, 11. Jan. (T.U.) In Athen fanden gestern abend neue Demonstrationen statt, bei denen eine Menschenmenge durch die Straßen zog mit dem Bildnis des Königs und den Rufen: Nieder mit der Note!

Ein Brief König Konstantins an Wilson?

Nach einer Meldung des „Newyork Herald" habe König Konstantin dem Präsidenten einen Brief geschrieben, in dem er eine Uebersicht des Unrechts gab, das Griechenland angetan werde, und in dem er von Herzen der Friedensnote des Präsidenten Wilson zustimmt. (Ob es sich um eine Tatsache oder eine Erfindung handelt, mag dahingestellt sein.)

Venizelos wohl mit Repressalien.

Berlin, 11. Jan. Auf Kreta und den Inseln des Aegäischen Meeres sowie in Mazedonien sind Hunderte von Anhängern des Königs verhaftet worden. Venizelos habe Athen verständigt, daß bei dem ersten Fall der Erschießung von Venizelisten alle von der vorläufigen Regierung in Saloniki gefangen genommenen königstreuen Geiseln erschossen würden. — (Alle diese beispiellosen Verrätereien geschehen auf Anstiften und unter dem Schutz der „für Freiheit und Recht" kämpfenden Entente.)

Die Antwort der Entente an Wilson.

Paris, 11. Jan. Agence Havas meldet: Briand empfing gestern 2.30 Uhr nachmittags den amerikanischen Botschafter Sharp und übergab ihm im Namen aller alliierten Regierungen die Antwort auf die am 19. Dezbr. vom Präsidenten Wilson den kriegführenden Staaten gemachten Mitteilungen. Die Antwort der alliierten Regierungen wird Freitag früh veröffentlicht werden, da die alliierten Regierungen die Sicherheit haben wollen, daß dem Präsident der Vereinigten Staaten auf diese Weise persönlich die Note zur Kenntnis überreicht wird, ehe eine Veröffentlichung durch die Presse erfolgt. — Ueber den Inhalt der Note meldet Reuter, daß sie in großen Umrissen die eigentlichen Hauptbedingungen anführt, die die Entente stellt, bevor sie in Unterhandlungen einzutreten bereit ist. Die Note ist im Umfang noch größer als die Antwort der Entente an Deutschland. Reuter hält es in der aus Paris datierten Meldung für notwendig, festzustellen, daß die Antwort an Wilson einen sensationellen Charakter nicht haben wird.

Friedensbemühungen.

Basel, 11. Jan. Der „Manchester Guardian" schreibt, im Parlament sind einige Anfragen von Angehörigen verschiedener Parteien eingebracht, die auf eine nochmalige Revision der feindlichen Friedensangebote hinwirken sollen und die unmittelbar nach Wiederzusammentritt des Parlaments zur Erledigung stehen. Sehr viele irische Abgeordnete werden mit den Anfragen in Verbindung gebracht.

Kleine Mitteilungen.

Stockholm, 11. Jan. (W.B.) Die Königin von Schweden ist heute morgen nach Karlsruhe abgereist.

Berlin, 11. Jan. Der Seniorchef des Hauses S. Bleichröder, Kommerzienrat Hans von Bleichröder, ist heute früh im Alter von 64 Jahren gestorben.

Kristiania. Das norwegische Staatsbudget für das Jahr 1915/16 hat, wie die Blätter melden, einen außerordentlich großen Ueberschuß, ungefähr 44 Millionen Kronen, ergeben. Hiervor gehen einige außergewöhnliche Ausgaben noch ab, so für die Neutralitätsverteidigung, die noch nicht im Staatsbudget aufgenommen ist. Trotzdem ist das verflossene Jahr wohl mit das beste gewesen, das Norwegen erlebt hat.

Tagesnachrichten.

Wetzlar, 11. Jan. (Vermächtnis.) Kaufmann L. Ortenbach hat namens der vier Erben der Witwe Ortenbach der Stadt 10 000 Mark mit der Bitte übergeben, im Sinne seiner verstorbenen Mutter diese zu verwenden für Zwecke der Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenen-Fürsorge im Stadtteil Niedergirmes, in welchem die Verstorbene 46 Jahre gewohnt hat.

Altenkirchen, 11. Jan. Pfarrer Heckenroth, zurzeit Feldgeistlicher beim Oberkommando der Heeresgruppe von Mackensen in Bukarest, erhielt vom Sultan den Kriegsorden des Eisernen Halbmondes.

Siegen, 11. Jan. In der vergangenen Nacht ist auf der Rolandshütte in Weidenau wieder ein großer Lederriemen gestohlen worden. Der hiesigen Polizei es heute morgen gelungen, einen Burschen zu verhaften, der sich dadurch dringend des Diebstahls verdächtig gemacht hat, daß er einzelne Lederabschnitte, die von einem Riemen herrühren können, bei sich führte. Es ist nicht ausgeschlossen, daß man hiermit auch des Spitzbuben habhaft geworden ist, der kürzlich die Diebstähle in Marienborn ausgeführt hat.

Mainz, 11. Jan. Der 48jährige Gärtner Peter Josef Wannenmacher aus Ginsheim, der giftige Pilze verkaufte, nach deren Genuß viele Personen erkrankten und ein Kind starb, wurde zu einem Jahr Gefängnis verurteilt.

Köln, 11. Jan. (Kriegswucher.) Dieser Tage wurde in Krefeld der Kaufmann Joseph Neuhaus auf Veranlassung des Berliner Kriegswucheramtes festgenommen, weil er große Mengen Malz aus Süddeutschland eingeführt und zu außerordentlich hohen Preisen an norddeutsche Brauereien abgesetzt hat. Nunmehr wurde in Köln der Kaufmann Alois Schmitz-Otto verhaftet, der gleichfalls an diesen Schiebungen beteiligt ist.

Das Verbrechen in der Dresdener Heide scheint sich nun aufzuklären. In Dresden konnte der der Bluttat an der Krankenpflegerin Kille verdächtige Soldat Roßki, der sich durch einen Einbruch Zivilkleider und Ausweispapiere auf den Namen Müller verschafft hatte, verhaftet werden.

Berlin, 11. Jan. Am Mittwoch abend wurde, wie das „B. T." aus Grünberg i. Schl., meldet, der angebliche Oberleutnant Hammer, der in den Betrügereien in Neukölln verwickelt war, von der dortigen Kriminal-Polizei verhaftet. Hammer ist mit dem 29 Jahre alten Kaufmann Georg Rindfleisch identisch. Er hat bereits das Geständnis abgelegt, daß er auch bei den Riesenschwindeleien in Neukölln die Rolle des Vermittlers gespielt habe. Ihm wurde von seinen Mitschuldigen eine Provision in Aussicht gestellt, die er jedoch nicht erhalten haben will.

Ein seltenes, aber sicher erwünschtes Zahlenverhältnis der Geburten ergaben die Geburteneintragungen der Aegidienkirchgemeinde in Osterrode a. H. 59 Knaben und 23 Mädchen konnten angemeldet werden. Lieb Vaterland, magst ruhig sein!

Bern, 11. Jan. (W.B.) Die Zensur läßt nur spärliche Nachrichten über einen Streik der Munitionsarbeiter und -Arbeiterinnen in Paris und Umgebung zu. Das Blatt „Oeuvre" teilt mit, daß die Zahl der Ausständigen am Dienstag abend über 6000 betrug. Man könnte weitere Ausstandsbewegungen infolge der ungenügenden Löhne und der schlechten Behandlung voraussehen.

Lokales.

— Kreisbekleidungsstelle. Der amtliche Teil der heutigen Nummer enthält eine Bekanntmachung über die Errichtung einer Kreisbekleidungsstelle. Nach der Neuregelung des Bundesrats wird die Bewirtschaftung der getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und der getragenen Schuhwaren den Kommunalverbänden übertragen, die das Ein- und Verkaufsmonopol für diese Gegenstände erhalten. Niemand darf mehr an andere als an behördlich zugelassene Stellen getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren entgeltlich veräußern; der gewerbsmäßige Erwerb solcher Gegenstände ist nur noch solchen Stellen erlaubt. Den behördlichen Annahmestellen ist gleichzeitig die Ausstellung von Abgabebescheinigungen zur Erlangung von Bezugsscheinen für hochwertige Kleidung oder Luxus-Schuhwaren übertragen. — In volkswirtschaftlichem und damit in vaterländischem Interesse sollte daher jedermann sein Hausinventar nach getragenen Kleidungsstücken aller Art durchsehen und möglichst durch Ueberweisung vieler Stücke an die amtlichen Annahmestellen zur Streckung der Textil- und Lederknappheit beitragen. Die Annahmestellen für den Dillkreis sind in der näher bezeichneten Weise die Geschäfte von Gerhard, Laparose und Baum in Dillenburg.

— Für Reisende ins Ausland empfiehlt sich die Beachtung folgender Mitteilungen: 1) Bei allen Grenzübergangsstellen findet eine genaue Prüfung des Papiergeldes der ein- und ausreisenden Reisenden statt. Es wird daher empfohlen, zugunsten einer raschen Grenzabfertigung eine möglichst geringe Zahl von Scheinen, gegebenenfalls solche von höherem Wert, mit sich zu führen. Bei dieser Gelegenheit wird auch auf die bestehenden Ausfuhrverbote von Gold- und Silbergeld hingewiesen. — 2) Wie sich herausgestellt hat, nimmt die Anzahl von in Deutschland wohnenden Personen fortwährend zu, die mit dem Beweggrund nach Holland kommen, daselbst Lebensmittel einzukaufen, um sie für den eigenen Gebrauch mit nach Deutschland zu nehmen. Diese Personen sind irrtümlicherweise der Meinung, daß die Ausfuhr dieser Lebensmittel aus Holland freigegeben sei. Um zahllosen Enttäuschungen, Bestrafungen an der Grenze usw. vorzubeugen, ist es notwendig, hiermit nochmals ausdrücklich bekanntzugeben, daß die Lebensmittel, deren Ausfuhr aus Holland verboten ist, auch nicht in kleinen Mengen für den eigenen Gebrauch mitgenommen werden dürfen. Kaufen in Deutschland wohnende Personen dergleichen Lebensmittel trotzdem ein, so wird bei dem Versuch, diese Waren auszuführen, das Gekaufte mit Beschlag belegt und außerdem ein Strafverfahren wegen Zuwiderhandlung gegen das Ausfuhrverbot eingeleitet werden.

— Bellachini kommt! Und zwar der Meister selbst, der vor 20. bezw. 15 Jahren hier zuletzt im Saale der damaligen Alten Post seine Zauberkünste vorführte, und dessen Name auf seinem Gebiet den besten Klang hat, der aus einer Reihe von Städten und den feinsten Kurorten, auch von Fürstlichkeiten, hervorragende Zeugnisse über die meisterhafte Beherrschung seiner Kunst besitzt. Im Thierschen Saale wird er am Sonntag zwei Vorstellungen veranstalten. Näheres siehe Anzeigenteil.

Provinz und Nachbarschaft.

— Auszeichnung. Reservist Gefr. Herm. Kasper von Niederscheld, an der Westfront, erhielt außer dem Eisernen Kreuz 2. Kl. noch die Hessische Tapferkeitsmedaille und wurde zum Unteroffizier befördert.

In Biedenkopf werden in dieser Woche 200 Gr. Fleisch ohne Knochen, 250 Gr. mit Knochen oder 500 Gr. Rehfleisch oder 500 Gr. Frischwurst (Fleisch-, Leber-, Blutwurst usw.) pro Person ausgegeben.

Frankfurt. In der letzten Sitzung des Lebensmittelamts wurde über den Stand der städtischen Schweinehaltung und Schweinemast berichtet. Man war sich darüber einig, daß die Schweinezucht möglichst gefördert werden müsse, und beschloß, das Beamtenpersonal durch einen umsichtigen und erfahrenen Landwirt zu ergänzen, der die Betriebsleitung übernehmen soll.

Wiesbaden. Ganze Wagenladungen von Broschüren wurden bei einer polizeilich vorgenommenen Durchsuchung nach Schundliteratur beschlagnahmt und zum Feuertod verdammt.

Öffentlicher Wetterdienst.

Wettervorhersage für Samstag, den 13. Januar: Veränderlich, doch meist trübe, einzelne Niederschläge, etwas milder.

Letzte Nachrichten.

Rotterdam, 12. Jan. (T.U.) Der Londoner Korrespondent des „Manchester Guardian" gibt eine Zusammenfassung des Inhalts der Antwortnote, fügt aber folgende Einzelheiten hinzu: Die Antwort dürfte damit anfangen, die hohen Ziele der amerikanischen Note anzuerkennen, äußert dann aber Ueberraschung, daß der Präsident anzunehmen scheine, daß beide kriegführenden Parteien gleiche Ziele hätten. Die Note erinnert an die deutschen Erklärungen und Taten zu Anfang und im Laufe des Krieges und an die Behandlung derjenigen kleinen Nationalitäten, welche Deutschland im Wege waren. Neben jener Chronik der deutschen Taten werden dann gewisse Formeln erwähnt: Belgien soll seine Unabhängigkeit nebst einer Entschädigung erhalten, Frankreichs Grenzen müssen im Geiste der Wiederherstellung (Restitution) berichtigt werden, Italien müsse die eigenen Provinzen erlösen, die Grenzen am Balkan müssen nach dem Grundsatz der Nationalitäten und der Geschichte erweitert werden und Rußland müsse einen Zugang zum Schwarzen Meer erhalten. — Die Alliierten äußern ihre vollständige Zustimmung zu dem Gedanken einer Liga zur Erzwingung des Friedens, bemerken aber, die Frage sei, wie eine derartige Liga zustande kommen sollte, und welches die Maschinerie sein könnte, wodurch der Frieden tatsächlich erzwungen werde. (!)

Berlin, 12. Jan. Lloyd George, Bonar Law und Mac Kenna gaben bekannt, daß der Zeichnungspreis der neuen Anleihe 95 Prozent bei 5 Prozent Zinsen und 40jähriger Laufzeit sein würde. Bonar Law erklärte, daß dem Publikum nie bessere Bedingungen angeboten worden seien. So lange Geld im Lande wäre, würde der Krieg nicht aufhören. Lloyd George sagte: Ein Krieg ist besser, als ein Friede unter preußischer Herrschaft. Eine erfolgreiche Anleihe wird helfen, den Krieg abzukürzen und den Bestand des britischen Reiches, Europa und die Zivilisation zu retten! (Also wird es doch als bedroht zugestanden.)

Haag, 12. Jan. (T.U.) Financial News meldet aus Newyork: Es liegt eine Nachricht vor, daß Wilson eine neue Friedensnote vorbereite. Infolgedessen habe die Börse in nervöser Stimmung eröffnet.

Genf, 12. Jan. Während die französischen und englischen Blätter sich bemühen, alle Welt glauben zu machen, die Rede des Botschafters Gerard beim Bankett der amerikanischen Handelskammer in Berlin habe in Washington Anstoß erregt, meldet gestern die Pariser Presse aus Newyork: Die amerikanische Regierung habe Gerard lediglich ersucht, den vollständigen Wortlaut seiner Rede zu kabeln.

Verantwortl. Schriftleiter: E. Weidenbach, Dillenburg.

Verein „Lurlei"

Dienstag, den 16. Januar 1917, abends 8½ Uhr im Hotel Send

Jahres-Versammlung.

131) Der Vorstand.

Im Saale des Gasthaus Thier

Sonntag, den 14 Januar

Sensationelles Gastspiel

des einzig und ältesten deutschen Zauberkünstlers

Bellachini.

Neue fast ans Unmögliche grenzende Vorführungen der indischen und modernen Magie, Magnetismus, Enthüllungen über die neuesten Tricks der Spiritisten u. d. gl. Mitwirkung von Leonie Bellachini, Orientalische Künste „Im Reiche der Schatten".

Kassenöffnung 7 Uhr. Anfang 8 Uhr.

Karten im Vorverkauf im Friseurgeschäft P. Fey, Wilhelmsplatz und Zigarrengeschäft Carl Haas Wwe., Hauptstrasse: I. Platz numm. 1.25, II. Platz 80 Pfg., Abendkasse: I. Platz 1.50, II. Platz 1 Mk., III. Platz 50 Pfg. 1 K

Nachmittags 4 Uhr: **Extra-Schülervorstellung** I. Platz 40, II. Platz 20 Pf.

Abends haben Kinder keinen Zutritt.

Städt. Warenverkauf, Dillenburg.

Von morgen vormittag ab Verkauf von **Graupen** per Pfd. 30 Pfg. u. 100 gr pro Kopf in den städtischen Verkaufsstellen und einschl. Geschäften, auf Abschnitt 3 der Lebensmittelkarte.

Von 8½ Uhr an Verkauf von **Weißkraut** in der städt. Baumschule, Rotebergstraße.

Montag vormittag von 8½ Uhr an Abgabe von **Kartoffeln an Unversorgte** in der Schulstraße, Karten hierzu werden morgen Vormittag von 10—12 Uhr auf dem Meldeamt ausgegeben. Der Magistrat.

Für die Fettkarten-Inhab. Nr. 235 bis 385 wird am Samstag, den 13. ds Mts., vorm. von 8 bis 12 Uhr in der Metzgerei Louis Decker, Hauptstr. 23, je 30 gr **rohes**

Schweineschmalz

abgegeben. Das Pfd. kostet 2,20 Mk. (138

Dillenburg, 12. Jan. 1917. Der Magistrat.

Vogelsberger

Zuchtbulle

(dunkelrot) 18 Monate alt, steht zu verkaufen bei

Wilh. Keiner, Berghausen, Kr. Wetzlar.

Achtung!

Ich komme von Auswärts wegen Aufkauf von aller Art gebrauchter

Säcke,

auch zerrissene, u. **Packtuch** zahle wegen dringendem Bedarf hohe Preise. Angeb. mögl. sof. u. **M. 20** an Geschäftsst. d. Bl.

Ein schöner, reinrassiger, sprungfähiger Simmentaler

Bulle

steht zu verkaufen bei:

Heinr. Kern, Werdorf, Kr. Wetzlar, Hausnumm. 60.

H. Schmeck

Siegen, Bahnhofstr.

Erstkl. Haus für photogr. Apparate und Bedarfsartikel Telefon 491. Gegr. 18

Photogr. Kameras aller Fabrikate

in reichster Auswahl von den einfachsten bis zu solchen für höchste Ansprüche

Besonderheit:

Apparate fürs Feld

in allen Preislagen. Versand in Pfundpaket. Weiterverarbeitung der Platten u. Films bei billigster Berechnung.

Verlangen Sie Listen u. Musterbilder.

Tücht. Mädchen

sowie

Waschfrau

gesucht.

Frau Carl Bahlen

Rotebergstraße, neben dem Krankenhaus

Zimmerleute und Arbeiter

für Brückenmontage gesucht.

Monteur Ricke, Niederscheld Wirtschaft Göbel.

Kirchl. Nachr. Dillenburg

Evangel. Kirchengemeinde

Sonntag, den 14. Januar 2. n. Epiphanias.

Vm. 9½ Uhr: Pfr. Braun B 11 U. Kindergottesdienst

5 Uhr: Pfr. Heitefuß v. Os Nm. 1½ U.: Predigt in S helden. Pfr. Brandenburger T. u. Tr. Pfr. Brandenbu 8½ Uhr: abds. im ev. Ver Gemeinschaftspfleger Fleisch Donnerstag 8 U.: Jungfrauen Mittwoch 2 U. Sitzung Kirchenvorstandes im 1. Pf Mittwoch 8½ U.: Jünglin Donnerst. abd. 8 U.: Krieg in der Kleinkinderschule. Pfr. Brandenburger.

Freitag ab. 8 U.: Vorbere zum Kindergottesdienst Freit. ½9 U.: abd. Gebetst

Ober-Eyer-Kapelle. (Methodisten-Gemeinde.)

Sonntag, den 14. Janu Vm. 9½ Uhr: Pred. Hu 11 Uhr: Sonntagsschule Abds. 8½ Uhr: Pred. Hu Mittwoch abd. 8½ U: Ge

Am 10. Januar, abends 7 Uhr verschied nach kurzem schweren Leiden im 32. Lebensjahre der Sägewerksbesitzer

Christian Nickel

von Rittershausen.

Im Namen der tieftrauernden Hinterbliebenen:

Friedr. Augast Nickel.

Die Beerdigung findet am Sonntag, den 14. Jan. mittags ½2 Uhr in **Straßebersbach** statt.